

**Richtlinien zum Pflichtpraktikum nach § 8 der Studienordnung des Bachelor-Studiengangs Architektur an der Technischen Universität Berlin vom 12.3.2008**

**1) Vorbemerkung**

Bestandteil des Bachelor-Studiengangs Architektur ist gem. § 8 der Studien- und Prüfungsordnung ein Baustellenpraktikum von insgesamt 8 Wochen. Das Praktikum dient dazu, den Studierenden frühzeitig Einblick in die Tätigkeitsfelder der anderen an der Planung und Durchführung eines Bauprojekts verantwortlich Mitwirkenden zu vermitteln, sowie einen Eindruck über die Komplexität und die Abhängigkeiten der notwendigen Arbeitsabläufe zu vermitteln.

**2) Dauer und Art des Praktikums**

Vor Aufnahme des Studiums ist ein Vorpraktikum von insgesamt 8 Wochen auf einer Baustelle zu absolvieren. In Ausnahmefällen kann das Praktikum einmalig aufgeteilt werden. Ein Nachweis von jeweils 4 zusammenhängenden Wochen Praxis ist erforderlich.

Anerkannt werden:

- das Praktikum oder die Arbeit als Hilfsarbeiter auf der Baustelle oder in einem der zuliefernden Handwerksbetriebe und Baufirmen, um die Arbeitswelt der Baustellen, die Baustellenpraxis und damit die Umsetzung von der Planung zur Ausführung zu erfahren.
- die Mitarbeit bei Selbsthilfeprojekten im Bereich Bauen und Planen sowie die Teilnahme an einem von der Universität organisierten Praxisprojekts, sofern die Mitarbeit bei dem Selbsthilfe- oder Praxisprojekt mit einem Baustellenpraktikum nach diesen Richtlinien vergleichbar ist.

Das Praktikum sollte mindestens 20 Stunden und nicht mehr als 40 Stunden pro Woche umfassen.

**Bauleitertätigkeit ist kein Bestandteil des Baustellenpraktikums und wird daher nicht anerkannt.**

**3) Ausnahmen und Sonderregelungen**

- Wird ein Lehrabschluss in einem Handwerk (z.B. Tischler, Maurer oder Schreiner) nachgewiesen, ist kein Baustellenpraktikum nach § 8 Studien- und Prüfungsordnung erforderlich.
- Bei körperlicher Behinderung kann das gesamte Praktikum als Büropraktikum absolviert werden. Die Körperbehinderung ist durch Vorlage des Behindertenausweises nachzuweisen.

- Ein Praktikum im Ausland wird grundsätzlich als gleichwertig anerkannt. Für die Übersetzung der Nachweise bzw. Praktikumsberichte ins Deutsche muss die/der Studierende sorgen, im Übrigen gelten diese Richtlinien.
- War die/der Studierende aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, das Vorpraktikum bis zum Beginn des Architekturstudiums zu absolvieren, so kann dies nachgeholt werden. Näheres wird in § 8 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

#### **4) Nachweise**

Im Original einzureichen sind jeweils die Bescheinigungen der Firmen, Verwaltungen oder Projekte, in denen das Praktikum absolviert wurde. Die Bescheinigungen müssen folgendes beinhalten:

- Name und Vorname
- Anschrift
- ggf. Geburtsdatum der Praktikantin/des Praktikanten
- Zeitraum des Praktikums
- stichpunktartige Angabe der ausgeführten Tätigkeiten.

Bei Selbsthilfeprojekten ist die Vergleichbarkeit mit einem Baustellenpraktikum nach dieser Richtlinie nachzuweisen.

Als Nachweis für eine Handwerkslehre ist der Gesellenbrief bzw. das Abschlusszeugnis vorzulegen.

Alle Nachweise müssen dem Praktikantenobmann oder der Praktikantenobfrau zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

#### **5) Praktikantenvermittlung**

Die Studierenden müssen sich eigenverantwortlich um einen Praktikumsplatz bemühen. Der Praktikantenobmann oder die Praktikantenobfrau kann unterstützend mit der Bauindustrie und weiteren geeigneten Ausbildungsstätten im In- und Ausland über die Bereitstellung von Praktikumsplätzen bei Baufirmen tätig werden. Daraus ergibt sich jedoch kein Rechtsanspruch der Studierenden auf die Vermittlung eines Praktikumsplatzes.

#### **6) Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit der neuen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur vom 12.03.2008 in Kraft.